



Amt: Finanzverwaltung  
Az.: 902.41; 022.31 / 022.31

**Zur Information im Gemeinderat am 26.11.2020**

**öffentlich**

---

Tagesordnungspunkt:

**Einbringung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 sowie der  
Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe Abwasserentsorgung und  
Wasserversorgung  
Hier: Strategie für Abgabenerhöhungen**

---

Sachverhalt/Begründung:

Der Haushaltsausgleich wird für die Gemeinden und Städte aufgrund des neuen Haushalts- und Rechnungswesens immer schwieriger.  
Im vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung 2021 ist ein negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von -347.860,00 € ausgewiesen.

Die Gemeinde Dußlingen musste bereits im ursprünglichen Haushaltsplan 2020 ein negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von - 227.210,00 € ausweisen, welches nur durch Soforthilfen und Kompensationszahlungen von Bund und Land ausgeglichen werden konnte.

Die Kommunalaufsicht hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Gemeinde durch geeignete Maßnahmen im Haushaltsvollzug darauf hinarbeiten muss, das ordentliche Ergebnis auszugleichen bzw. das negative ordentliche Ergebnis zu reduzieren. Dabei wurde auf die Grundsätze der Einnahmenbeschaffung und die Rangfolge der Erzielung von Erträgen hingewiesen.

Diese sind im § 78 Abs. 2 GemO wie folgt geregelt:

„Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Sie hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.“

Resultierend daraus soll im kommenden Jahr die Aktualisierung und gegebenenfalls Neukalkulation von Gebühren und Abgaben erfolgen.

Im Folgenden wird aufgezeigt, in welchen Bereichen dies möglich ist und erfolgen soll:

➤ **Kostensätze Bauhof**

Die Verrechnungssätze für Bauhofleistungen wurden letztmals im Jahr 2005 angepasst. Hier soll 2021 eine Neukalkulation stattfinden.

Durch den Einsatz der AIDA Bauhoflösung ist es künftig möglich, erbrachte Leistungen genauer zu erfassen und entsprechend gezielter abzurechnen. Die Einführung der systemunterstützten Lösung ist zum 01.01.2021 geplant.

## ➤ Pachtzins

- Grundstücke
  - Wiesen / Äcker 1,02 € / ar
  - Gärten 0,20 € / m<sup>2</sup> innerorts
  - 5,11 € / ar außerorts
- Ausgleichsflächen 0,51 € je gepachteter Fläche / Jahr

Der in Dußlingen erhobene Pachtzins für land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie Ausgleichsflächen bewegt sich im kreisweiten Vergleich auf einem sehr niedrigen Niveau. Eine mögliche Erhöhung des Pachtzinses wird aktuell geprüft und zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

- Jagd  
Im Rahmen der zum 01.04.2021 vorzunehmenden Jagdverpachtung wird ein Vorschlag zur Änderung des Pachtzinses vorgelegt.

## ➤ Mieten

Die bestehenden Mietverträge werden derzeit auf mögliche Mieterhöhungen geprüft. Bei neuen Mietverträgen wird eine Staffelung der Miete bereits bei Abschluss des Vertrages, sofern rechtlich möglich, aufgenommen.

## ➤ Stellplatzablöse

Der Gemeinderat hat am 18.02.1993 die Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen, welche am 06.12.2001 geändert wurde (Einführung Euro).

Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen gemäß Landesbauordnung kann, wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, ganz oder teilweise abgelöst werden.

Es besteht jedoch kein rechtlicher Anspruch auf die Ablösung.

Der Ablösebetrag beläuft sich in Dußlingen hierbei auf 4.000,00 € je Stellplatz, was gegenüber den umliegenden Gemeinden sehr günstig ist.

Von Seiten der Verwaltung ist daher eine Anpassung der Satzung vorgesehen.

## ➤ Gebühren und -entgelte

In den folgenden Bereichen werden Entgelte erhoben:

- SPORT UND KULTURHALLE  
Die Benutzungsentgelte für die Nutzung der Sporthalle sowie der Kulturhalle wurden vom Gemeinderat am 22.06.2017 festgelegt.  
Da seit der Inbetriebnahme noch kein „reguläres“ Betriebsjahr stattfinden konnte, ist derzeit eine Entgeltanpassung von Seiten der Verwaltung für 2021 nicht vorgesehen. Außerdem wurde damals kein kostendeckendes Entgelt angestrebt.
- Pavillon und Freifläche am Bürgerpark  
Für die Überlassung des Pavillons am Bürgerpark fallen pro Veranstaltungstag die folgenden Gebühren an:
  - Freifläche und Toilettenanlagen 25,00 €
  - Küche, Freifläche und Toilettenanlagen 50,00 €

- **Aula, Anne-Frank-Schule**  
Die Benutzungsordnung für die Aula in der Anne-Frank-Schule wurde 1999 erlassen und seither noch nicht angepasst.  
Die Aula wird vorwiegend für die Durchführung von schulischen Veranstaltungen genutzt. Jedoch finden seit Inbetriebnahme der Hallen auch zunehmend andere Veranstaltungen statt. Daher muss geprüft werden, ob die Benutzungsordnung geändert werden soll.
- **Ohnhaldehütte und Kirchholzhäusle**  
Für die Ausstellung der Benutzungserlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Diese Erlaubnis wird benötigt, wenn die Benutzergruppe über 10 Personen umfasst.
- **Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

| <b>Bezeichnung</b>                            | <b>Gebührenhöhe monatlich</b> |                            |
|---|-------------------------------|----------------------------|
|   | <b>gemeindeeigene Gebäude</b> | <b>Angemietete Gebäude</b> |
| Benutzungsgebühr je m <sup>2</sup> Wohnfläche | 9,17 €                        | 17,90 €                    |
| Nebenkostenpauschale je Person                | 81,00 €                       | 84,00 €                    |

Die Benutzungsordnung für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte ist zum 01.08.2018 in Kraft getreten. In den kommenden Jahren soll eine Neukalkulation der Gebührensätze stattfinden.

- **Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren**  
Die Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren wurden letztmals 2005 angepasst. Aufgrund der Kostenentwicklung wird hier eine Neukalkulation der Gebühren notwendig und zu entsprechender Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Hierbei sollen außerdem voraussichtlich neu geschaffene Bestattungsformen im Rahmen der Neugestaltung des Friedhofs berücksichtigt werden.
- **Verwaltungsgebühren**  
Im Rahmen der Verwaltungsgebührensatzung wird eine Vielzahl der Gebühren geregelt, die für Verwaltungstätigkeiten erhoben werden.  
Aktuell wird eine Aktualisierung der Gebührensatzung vorbereitet, welche noch in 2021 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird.
- **Sondernutzungsgebühren**  
Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wurde am 15.05.1997 durch den Gemeinderat beschlossen und im Rahmen Euro-Einführung zum 01.01.2002 geändert.  
Es ist vorgesehen, die Satzung anzupassen.
- **Gebühren Kindertageseinrichtungen**  
Die Gebühren für die Nutzung der kommunalen Kindergärten und Kinderkrippen werden jährlich auf Grundlage der Empfehlung der Kirchen und der kommunalen Spitzenverbände angepasst.
- **Gebühren für kommunale Betreuungsangebote außerhalb des Schulunterrichts**  
Die Gebührensätze für die außerschulische Kinderbetreuung wurden zuletzt zum 01.09.2020 erhöht. Davor erfolgte eine Anpassung in unregelmäßigen Abständen.  
Die Verwaltung strebt zukünftig eine jährliche Gebührenanpassung an.

➤ **Anschlussbeiträge Wasser/ Abwasser**

Grundlage für die Berechnung der Anschlussbeiträge im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung ist die Globalberechnung der Gemeinde. Diese wird derzeit aktualisiert und fortgeschrieben. Sobald die Fortschreibung erfolgt ist, kann eine Neukalkulation der Anschlussbeiträge erfolgen.

➤ **Steuern**

- Hundesteuer

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine Pflichtsteuer, welche die Gemeinde erheben muss. Die Hundesteuer (Aktuell 314 Hunde) stellt mit einer Höhe von rund 29.000,00 € einen relativ geringen Ertrag dar.

Die aktuell gültige Satzung trat zum 01.01.2005 in Kraft und enthält die folgenden Steuersätze:

| Bezeichnung  | Steuersatz / jährlich | Steuersatz / monatlich |
|--|-----------------------|------------------------|
| Ersthund   | 90,00 €               | 7,50 €                 |
| Zweithund und jeder weitere Hund                                 | 180,00 €              | 15,00 €                |
| Gefährliche Hunde lt. Satzung                                    | 360,00 €              | 30,00 €                |
| Zweiter und jeder weitere gefährliche Hunde                      | 720,00 €              | 60,00 €                |
| Gefährliche Hunde lt. Satzung mit Gutachten                      | 180,00 €              | 15,00 €                |
| Zweiter und jeder weitere gefährliche Hund mit Gutachten         | 450,00 €              | 37,50 €                |
| Zwingersteuer (Hund zur Zucht, min. 2 gleiche Hunde im Haushalt) | 270,00 €              | 22,50 €                |

- Vergnügungssteuer

Aktuell werden in Dußlingen an 4 Aufstellorten im Gemeindegebiet vergnügungssteuerpflichtige Geräte betrieben. Für das Jahr 2021 wird mit Erträgen von 50.000,00 € gerechnet.

Aufgrund der seit 01.04.2011 gültigen Vergnügungssteuersatzung gelten die folgenden Steuersätze:

| Bezeichnung                   | Steuersatz / monatlich              |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Geräte mit Gewinnmöglichkeit  | 20 % der Bruttokasse<br>jedoch min. |
| in Spielhallen o.ä.           |                                     |
| Sonstigen Aufstellorten       | 75,00 €                             |
| Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 100,00 €                            |
| in Spielhallen o.ä.           |                                     |
| Sonstigen Aufstellorten       | 50,00 €                             |

Bei einigen Gemeinden im Landkreis Tübingen wurde im Jahr 2020 bereits eine Erhöhung des Steuersatzes auf 25 % der Bruttokasse beschlossen. Eine Erhöhung des Steuersatzes auf 25 % würde voraussichtlich zu Mehrerträgen von rund 12.500,00 € führen.

- Realsteuern

Die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer stellen rund 20 % aller Erträge dar. In den vergangenen Jahren wurden die Hebesatzänderungen für die Realsteuern der Gemeinde durch den Gemeinderat abgelehnt.

Die Hebesätze wurden zuletzt festgelegt:

| Bezeichnung   | Hebesatz | letzte Änderung |
|---------------|----------|-----------------|
| Grundsteuer A | 320 %    | zum 01.01.2005  |
| Grundsteuer B | 300 %    | zum 01.01.1998  |
| Gewerbsteuer  | 340 %    | zum 01.01.2006  |

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbsteuer ab dem Haushaltsjahr 2021 anzuheben.  
Hierzu werden die folgenden Erhöhungen vorgeschlagen:

#### Grundsteuer B

Die Grundsteuer B soll stufenweise erhöht werden: 2021 auf 330 % und 2022 auf 370 %.

| Hebesatz in % | Ertragshöhe  | Tatsächliche Erhöhung | %tuale Erhöhung zur Aktuellen Ertragshöhe | Prozentuale Erhöhung zur Vorstufe |
|---------------|--------------|-----------------------|---|-----------------------------------|
| 300           | 640.000,00 € |                       | -   | -                                 |
| 330           | 704.000,00 € | 64.000,00 €           | 6,45 %                                    | 10,00 %                           |
| 370           | 789.333,33 € | 85.333,33 €           | 23,33 %                                   | 12,12 %                           |

Die Erhöhung stellt eine Steigerung der Erträge von rund 3,33 %, je 10 % Hebesatzerhöhung, dar.

Wie sich die Erhöhung der Grundsteuer auf einzelne Grundsteuerobjekte auswirkt, ist in den nachfolgenden Beispielen dargestellt:

- o Einfamilienhaus, neueres Haus  
Grundsteuermessbetrag 191,50 €

| Grundsteuer bei Hebesatz von | Grundsteuerbetrag | Mehrbetrag zum Vorjahr | %tuale Mehrkosten |
|------------------------------|-------------------|------------------------|-------------------|
| 300 % (Aktuell)              | 574,50 €          |                        |                   |
| 330 % (01.01.2021)           | 631,95 €          | 57,45 €                | 10,00 %           |
| 370 % (01.01.2022)           | 708,55 €          | 76,60 €                | 8,25 %            |

- o Einfamilienhaus, älteres Haus  
Grundsteuermessbetrag 41,07 €

| Grundsteuer bei Hebesatz von | Grundsteuerbetrag | Mehrbetrag zum Vorjahr | %tuale Mehrkosten |
|------------------------------|-------------------|------------------------|-------------------|
| 300 % (Aktuell)              | 123,21 €          |                        |                   |
| 330 % (01.01.2021)           | 135,53 €          | 12,32 €                | 10,00 %           |
| 370 % (01.01.2022)           | 151,96 €          | 16,43 €                | 8,25 %            |

Durch das am 04.11.2020 durch den Landtag von Baden-Württemberg beschlossene Landesgrundsteuergesetz wird ab dem Jahr 2025 die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer grundlegend geändert. Diese Reform soll jedoch aufkommensneutral für die Städte und Gemeinden sein, was ggfs. die Anpassung der Hebesätze zum 01.01.2025 notwendig macht.

Aus diesem Grund soll mit dieser Anpassung zum 01.01.2025 nicht noch eine tatsächliche Erhöhung der Grundsteuer erfolgen.

### Gewerbsteuer

Die Verwaltung schlägt vor, den Hebesatz der Gewerbsteuer zum 01.01.2021 auf 360 % anzuheben.

Dies führt zu einer Steigerung der Erträge um 5,88 % bzw. 94.117,65 €.

| <b>Hebesatz in %</b> | <b>Ertragshöhe</b> | <b>Tatsächliche Erhöhung</b> | <b>%tuale Erhöhung zur Aktuellen Ertragshöhe</b> |
|----------------------|--------------------|------------------------------|--|
| 340                  | 1.600.000,00 €     |                              | -  |
| 350                  | 1.647.058,82 €     | 47.058,82 €                  | 2,94 %   |
| 360                  | 1.694.117,65 €     | 94.117,65 €                  | 5,88 %   |

Durch die vorgeschlagenen Änderungen der Hebesätze im Bereich der Grundsteuer B und der Gewerbsteuer sowie die Erhöhung der Steuersätze im Bereich der Vergnügungssteuer kann das im vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung 2021 negative ordentliche Ergebnis von -347.860,00 € um rund 123.500,00 € auf ein negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von -224.360,00 € reduziert werden.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Abhängig von der Beschlusslage

---

Beschlussvorschlag:


Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis und entscheidet in einer späteren Sitzung über die Erhöhungen.

---

Aufgestellt:

Dußlingen, 25.11.2020

  
.....  
Rotenhagen

  
.....  
Klein

**Gemeinde Oferdingen**

Landkreis Tübingen

Gemeindekennziffer: 416031

Umfragestand: 20.11.2020

| Landkreis | Gemeinde/Stadt       |
|-----------|----------------------|
| TÜ        | Ammerbuch            |
| TÜ        | Bodelshausen         |
| TÜ        | Dettenhausen         |
| <b>TÜ</b> | <b>Dußlingen</b>     |
| TÜ        | Gomaringen           |
| TÜ        | Kirchentellinsfurt   |
| TÜ        | Mössingen            |
| TÜ        | Nehren               |
| TÜ        | Neustetten           |
| TÜ        | Oferdingen           |
| TÜ        | Rottenburg am Neckar |
| TÜ        | Starzach             |
| TÜ        | Tübingen             |
| TÜ        | Kusterdingen         |

**Ø (ohne Gewichtung EW)**

| <b>2021 (voraussichtlich)</b> |               |               |  |
|-------------------------------|---------------|---------------|--|
| Realsteuerhebesätze in v.H.   |               |               |  |
| Grundsteuer A                 | Grundsteuer B | Gewerbesteuer |  |
| 320                           | 330           | 350           |  |
| 330                           | 340           | 350           |  |
| 360                           | 360           | 350           |  |
| <b>320</b>                    | <b>300</b>    | <b>340</b>    |  |
| 330                           | 380           | 360           |  |
| 320                           | 330           | 380           |  |
| 320                           | 380           | 380           |  |
| 320                           | 330           | 340           |  |
| 320                           | 300           | 340           |  |
| 340                           | 380           | 350           |  |
| 330                           | 400           | 360           |  |
| 320                           | 390           | 340           |  |
| 360                           | 560           | 380           |  |
| 320                           | 400           | 380           |  |
| <b>329,29</b>                 | <b>370,00</b> | <b>357,14</b> |  |

(Erhöhung der Grundsteuer B 2022 auf 380 % geplant)

(Erhöhung der Gewerbesteuer 2022 auf 380 % geplant)

(Antrag GR Erhöhung Grundsteuer, 20-30 v.Hr.)